Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

17.02.2021

Antwort der Verwaltung auf die Anfragen der Abgeordneten Frau Dr. Voigt, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, im Kreistag Teltow-Fläming zur Schneeräumung auf Radwegen an den Kreisstraßen

Drucksache: 6-4424/21-KT

Sachverhalt:

Ein wesentlicher Aspekt des Klimaschutzes ist die Verkehrswende und dazu gehört eine Veränderung des Modal Splits zugunsten von öffentlichen Verkehrsmitteln, Fußgängern und Radverkehr. Dies ist nur möglich, wenn den Radfahrer*innen sichere und bequeme Wege zur Verfügung stehen. Am Mittwoch, den 3.2.2021 ist mir aufgefallen, dass der Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße zwischen Luckenwalde und Ruhlsdorf nicht von Schnee und Eis geräumt war, obwohl der Schneefall bereits am Sonntag vorher erfolgt war. Mehrere Radfahrer benutzten die Fahrbahn. Gerade dieses Stück Radweg ist stark frequentiert, weil die Entfernung zwischen Ruhlsdorf und Luckenwalde zu Schule, Arbeit, Bahnhof und Einkauf eine ideale Fahrradentfernung darstellt. Besonders frappierend war, dass der Radweg ab ca. Ortseingangsschild Ruhlsdorf bestens geräumt war. Offensichtlich beginnt dort die Zuständigkeit der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für die Schneebeseitigung.

Meine Fragen:

1. Wieso kommt der Landkreis Teltow-Fläming seiner Räumpflicht auf dem Rad- und Fußweg entlang der Kreisstraße zwischen Luckenwalde und Ruhlsdorf auch nach mehreren Tagen nicht nach?
2. Nach welchen Einsatzplänen werden die Rad- und Fußwege entlang der Kreisstraßen von Schnee und Eis befreit?
3. Gibt es hierbei eine Prioritätenliste für besonders stark durch Alltagsverkehr (insb. Arbeitsweg, Schulweg) frequentierte Radwege?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete, Herr Ferdinand, die Anfrage wie folgt:

zu Frage 1.

Der Landkreis ist Baulastträger für:

- 188 km Kreisstraßen mit einer Breite von ca. 5,50 – 6,50 m
- 58 km straßenbegleitende Radwege mit einer Breite von 1,60 – 2,5 m
- 205 km Flaeming-Skate mit einer Breite von 3,00 m

Nach § 9 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) gehören zur Straßenbaulast nicht das Schneeräumen und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte. Jedoch „sollen die Träger der Straßenbaulast nach besten Kräften … die öffentlichen Straßen von Schnee räumen und bei Schnee- und Eisglätte streuen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht“ (§ 9 Abs. 3 BbgStrG).

Der Winterdienst für die Kreisstraßen wurde an externe Firmen vergeben. Diese sind somit vertraglich gebunden, die Straßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften von Schnee und Eisglätte zu befreien.

Auch der Winterdienst auf den straßenbegleitenden Radwegen außerhalb geschlossener Ortschaften unterliegt, wie zuvor erläutert, keiner Räumpflicht. Jedoch werden diese Wege nach besten Kräften durch die Mitarbeiter*innen der Kreisstraßenmeisterei von Schnee geräumt. Das kann leider nicht immer sofort und überall gleichzeitig erfolgen.

Im innerörtlichen Bereich sind gemäß § 49 a des BbgStrG die Städte und Gemeinden in der Pflicht, die Gehwege und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, die öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

zu Frage 2 und 3:

Bei der Beräumung der Radwege vom Schnee wird mit den Radwegen begonnen, die der Schulwegsicherung dienen. Daran anschließend folgen die verbleibenden Strecken. Diese werden ihrer Lage entsprechend so vom Schnee befreit, dass ein effektives Räumen erfolgt und damit so wenig wie möglich „Leerfahrten“ entstehen.

Wehlan